

# STATUTEN

## Basel Aquatics

Im Bestreben...

- Dem Schwimmsport der Region Basel zum grösstmöglichen sportlichen und sozialen Stellenwert zu verhelfen;
- Die sportlichen Ziele der Elitemannschaften auf breiter Basis abzustützen und neben dem Spitzensport auch den Breitensport zu fördern;
- Die bestehenden Sportanlagen zielgerecht auszunutzen und den trainierenden Sportlern und Sportlerinnen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
- Bestehende Wasserflächen zu erhalten und wo immer möglich, neue dazu zu gewinnen;
- Mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit eine effiziente und faire Zusammenarbeit zu pflegen und
- Das Vereinsleben und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern auch ausserhalb der sportlichen Tätigkeit zu fördern;

... gibt sich Basel Aquatics die folgenden Statuten.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

- 1 Basel Aquatics ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Basel.

### Artikel 2

- 1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Basel Aquatics ist Mitglied von Swiss Aquatics, Swiss Aquatics Zentralschweiz West und des Kantonalchwimmverbandes beider Basel. Die Statuten und Reglemente von European Aquatics und den Nationalen Verbänden, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für Basel Aquatics und dessen Mitglieder verbindlich
- 3 Der Verein unterstellt sich dem Schweizerischen Datenschutz Gesetz (DSG) und regelt die Besonderheiten im Datenschutz Reglement.

### Artikel 3

- 1 Basel Aquatics setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.
- 2 Als Mitglied von Swiss Aquatics untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik- Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den folgenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1.0 Ethik-Charta im Sport
- Anhang 1.1 Sport rauchfrei
- Anhang 1.2 Leitbild
- Anhang 1.3 «Code of Conduct»

- 3 Die Mitglieder von Basel Aquatics unterstützen mit ihrem Wirken die positive Aussendarstellung des Vereins. In diesem Zusammenhang haftet jedes Mitglied persönlich für sein Tun und Handeln. Der Verein schliesst dafür eine Haftung explizit aus.
- 4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

#### **Artikel 4**

- 1 Der Verein unterhält und fördert vier Sparten des Schwimmsportes. Es sind dies:
  - Artistic Swimming
  - Schwimmen
  - Triathlon
  - WasserballWeitere Sparten mit Wassersportcharakter können durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden.
- 2 Der Verein setzt sich auch für den Breitensport («Schwimmen für Alle») ein.

#### **Artikel 5**

- 1 Das Geschäftsjahr für den Verein beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Artikel 6**

- 1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
  - Aktivmitglieder
  - Jugendmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- 2 Aktivmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 16 Jahre alt wird oder älter ist.
- 3 Jugendmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 15 Jahre alt wird oder jünger ist.
- 4 Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 5 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es verfügt nur über eine beratende Stimme.

#### **Artikel 7**

- 1 Beitrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Beitrittsgesuche Unmündiger benötigen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- 2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Einen ablehnenden Entscheid kann der Betroffene innert dreissig Tagen schriftlich beim Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

#### **Artikel 8**

- 1 Der Übertritt vom Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch auf Ende des entsprechenden Geschäftsjahres.
- 2 Jede andere Veränderung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende des Geschäftsjahres.

#### **Artikel 9**

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende eines Geschäftsjahres.
- 2 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

#### **Artikel 10**

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen wegen:
  - a. Grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
  - b. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
  - c. Anderen wichtigen Gründen
- 2 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

### **III. FINANZEN**

#### **Artikel 11**

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Erträgen der Schwimmschule, Mitglieder- und Wasserbeiträgen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen, Subventionen, Sponsoren, usw.
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- 3 Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes, sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien.
- 4 Mitglieder, die nach dem 31. März beitreten, bezahlen für das betreffende Jahr nur noch die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

- 5 Mitglieder, die nach dem 1. September den Austritt erklären, schulden den vollen Jahresbeitrag.
- 6 Bei einem ausserterminlichen Austritt oder Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes für das angefangene Jahr vollumfänglich bestehen.
- 7 Sind mehrere Angehörige der gleichen Familie Vereinsmitglieder, können vom Vorstand Ermässigungen gewährt werden.

#### **Artikel 12**

- 1 Die Sparten können von ihren Mitgliedern einen Spartenbeitrag für besondere, spartenspezifische Aufwendungen und Dienstleistungen erheben. Der Spartenbeitrag wird von der Spartenleitung festgelegt und beträgt pro Jahr maximal CHF 600.- pro Person.
- 2 Der **Wasserbeitrag** wird von der Geschäftsleitung festgelegt und ist zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen geschuldet.
- 3 Kostenbeiträge für Trainingslager, Wettkämpfe und ähnliches werden separat erhoben.

#### **Artikel 13**

- 1 Die Versicherung ist alleinige Sache der Mitglieder.

#### **Artikel 14**

- 1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Artikel 15**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - A) die Vereinsversammlung
  - B) der Vorstand
  - C) die Revisionsstelle

#### **A) DIE VEREINSVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 16**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet im 1. Trimester des Geschäftsjahres statt.

- 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert 3 Monaten, seit einem entsprechenden, schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen.
- 4 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/-in oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/-in.
- 5 Für die Vereinsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

#### **Artikel 17**

- 1 Die Einladung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung, allen Mitgliedern zuzustellen.
- 2 Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie die zu behandelnden Anträge.
- 3 Anträge an die nächste Vereinsversammlung sind von stimmberechtigten Mitgliedern vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
- 4 Auf nicht traktandierte Anträge kann nicht eingetreten werden. Sie werden auf die nächste Vereinsversammlung vertagt.

#### **Artikel 18**

- 1 Die Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
  - a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - b) Abnahme der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - d) Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
  - e) Wahlen
  - f) Entgegennahme des Budgets und der Jahresplanung
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Behandlung von Anträgen und Rekursen
  - i) Statutenänderungen
  - k) Ehrungen

#### **Artikel 19**

- 1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab dem Geschäftsjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.
- 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4 Das Stimmrecht von Jugendmitgliedern kann durch ein Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

**Artikel 20**

- 1 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 4 Abstimmungen und Wahlen werden offen, auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten, geheim vorgenommen.
- 5 Auflösung des Vereins oder eine Fusion sind in Art. 27 geregelt.

**B) DER VORSTAND****Artikel 21**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und der Spartenleitung (Technische Kommission). Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je 40% / eigener Wert) vertreten sein.
- 2 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen dazu ziehen.
- 3 Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung in einem Reglement festlegen.
- 4 Vorstandssitzungen finden auf Einladung des/der Vorsitzenden bzw., bei dessen/deren Verhinderung, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes statt.
- 5 Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste.
- 6 Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Sie werden auf die nächste Sitzung verschoben.
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für jeweils eine Amtsperiode und für ihre jeweilige Position in der Geschäfts- oder Spartenleitung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann 12 Jahre nicht überschreiten.

**Artikel 22**

- 1 **Die Geschäftsleitung** leitet den Verein im Rahmen von Gesetz und Statuten nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- 2 Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen, bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.

- 3 Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nach Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4 Die Geschäftsleitung kann allgemeine Befugnisse an Drittpersonen übertragen, welche kein Mitglied des Vereins zu sein brauchen.
- 5 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind insbesondere der/die Präsident/-in, sein/ihre Stellvertreter/-in und der/die Finanzchef/-in.
- 6 Die Geschäftsleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Personen dazu ziehen.
- 7 In den Geschäftsleitungssitzungen beschliesst die Geschäftsleitung über alle laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann es von der Geschäftsleitung bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch ersetzt werden.
- 9 Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

### **Artikel 23**

- 1 **Die Spartenleitung** (Technische Kommission) organisiert, überwacht und fördert den Sportbetrieb nach den Statuten und den Weisungen der Geschäftsleitung.
- 2 Jede Sparte benennt einen Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten und Athletinnen mit Antragsrecht an den Vorstand.

### **Artikel 24**

- 1 Beschlüsse der Geschäftsleitung können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung gültig gefasst werden.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gültig gefasst werden.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Über die Geschäftsleitungs- und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

### **Artikel 25**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so informiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und

Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so informiert diese seinen/ihre Stellvertreter/-in.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

#### 6 **Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **C) DIE REVISIONSSTELLE**

#### **Artikel 26**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- 4 Die Revisionsstelle unterzieht die Jahresrechnung einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **V. VERSCHIEDENES**

#### **Artikel 27**

- 1 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein können nur in einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 2 Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3 Für einen Fusionsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln (FusG Art. 18) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 4 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein noch vorhandenes Vermögen bei Swiss Aquatics zu deponieren. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch zugunsten einer allfälligen Neugründung eines Vereins mit Sitz im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft.

### **Artikel 28**

- 1 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- 2 Statutenänderungen können sowohl vom Vorstand wie auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.
- 3 Stammt der Antrag vom Vorstand, ist die zu revidierende Statutenbestimmung ausformuliert mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben.
- 4 Einzelne Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge als allgemeine Anregung oder ausformuliert an den Vorstand zu richten.
- 5 Im Falle der allgemeinen Anregung ist der Vorstand für die Ausformulierung des Textes selbst besorgt oder beauftragt damit eine Kommission. Die Änderungsvorschläge sind der nächsten Vereinsversammlung zum Entscheid vorzulegen.
- 6 Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7 Artikel 1 und 2 der Statuten können nur von der Vereinsversammlung und mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## Anhänge

- 1.0 «Ethik-Charta im Sport»
- 1.1 «Sport rauchfrei»
- 1.2 Leitbild
- 1.3 Code of Conduct

bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### Anhang 1.0 Ethik-Charta im Sport

- 1.0.1 Basel Aquatics setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Basel Aquatics anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.
- 1.0.2 Basel Aquatics, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Basel Aquatics sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Basel Aquatics angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 1.0.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

[Link zur Ethik Charta im Sport von Swiss Olympic](#)

### **Anhang 1.1 Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- 1 Training und Wettkampf ohne Zigaretten  
Unser Trainings- und Wettkampfbetrieb ist rauchfrei. Unmittelbar vor, während und nach der sportlichen Tätigkeit verzichten wir auf den Konsum von Tabakwaren.
- 2 Rauchfreie Teamanlässe (Indoor)  
Wenn wir als Team unterwegs sind, verzichten wir aufs Rauchen. Dies gilt vor allem für Anlässe in geschlossenen Räumen (u.a. Sporthalle, Vereinslokal, Restaurant).
- 3 Vorbildrolle wahrnehmen  
Wir sind uns unserer Vorbildrolle gegenüber anderen Team- und Vereinsmitgliedern bewusst und nehmen diese in Bezug auf Tabak- und Alkoholkonsum wahr.

### **Anhang 1.2 Leitbild**

<https://www.svbasel.ch/verein/dokumente-downloads/leitbild-codexe/leitbild/>

### **Anhang 1.3 Code of Conduct**

<https://www.svbasel.ch/verein/dokumente-downloads/leitbild-codexe/Code-of-Conduct/>